

5. Weitere Kontrollmöglichkeiten

"Kontrolle staatlicher Macht und Gewaltausübung gehört (...) zu den elementarsten Strukturnotwendigkeiten freiheitlicher und demokratisch verfasster Gesellschaften. Wo sie nicht vorhanden ist, nur formell, nicht materiell funktioniert, ihre strukturellen Möglichkeiten nicht hinreichen und ihr Sanktionspotential nicht effizient ist, ist die Suche nach alternativen Formen der Kontrolle geboten."⁸²⁰ Aufgrund des praktischen Bedarfs an besserer Kontrolle wurden in der BRD bereits in der Vergangenheit verschiedenste Alternativen erprobt oder diskutiert. Auf dieser Grundlage bietet sich die Einrichtung von (mit polizeiexternen Fachleuten und möglichst auch Bürgern besetzten) Polizeikommissionen, der echte Kontrollbefugnisse⁸²¹ eingeräumt sein sollten bzw. die Einführung von Polizeibeauftragten, die Dezentralisierung und (Re-)Kommunalisierung der Polizei sowie die Verpflichtung der Polizisten zum Tragen von Dienstnummern- oder Alias-Namen als "vertrauensbildende Maßnahme" an.

Aber auch eine bessere Ausbildung der Polizisten zum Thema Menschenrechte könnte hilfreich sein.⁸²²

Besonders wichtig erscheint die Einrichtung einer weitgehend unabhängigen, möglichst nichtstaatlichen Ermittlungsinstanz, da nur so zu verhindern ist, dass die Neutralität der Ermittlungstätigkeit nicht ständig "gefährdet oder auch nur in Zweifel gezogen werden kann"⁸²³.

Aufgrund regelmäßiger Menschenrechtsverletzungen durch die deutsche Polizei empfahl die internationale Sektion von amnesty international im Januar 2004 u.a. folgende Maßnahme:

Die Bundesregierung ist aufgerufen, in Übereinstimmung mit Empfehlungen der Vereinten Nationen und des Europarats ein unabhängiges Gremium zu

⁸²⁰ Sack, Anmerkungen über die Kontrolle staatlichen Handelns, KrimJ 82, 241, 246

⁸²¹ hierzu gehört auch die (präventive) Überprüfung von Sicherheitsstrategien und Einsatzkonzepten

⁸²² "Die im vorliegenden Bericht geschilderten Fälle mutmaßlicher Misshandlungen und unverhältnismäßiger Gewaltanwendung durch die Polizei lassen vermuten, dass in der Aus- und Weiterbildung von Polizeibeamten das Thema Menschenrechte nicht ausreichend verankert ist. Nach Auffassung von amnesty international besteht in Deutschland akuter Handlungsbedarf, die Lehrpläne für die Grundausbildung und Weiterbildung von Polizisten zu überarbeiten." - aus dem ai-Bericht "Erneut im Fokus: Vorwürfe über polizeiliche Misshandlungen und den Einsatz unverhältnismäßiger Gewalt in Deutschland" vom 14. Januar 2004, im Internet (Stand 20.03.2007) unter: <http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/windexde/LB2004001>

⁸²³ vgl. BVerwG, Urteil vom 25.01.1990, in: NJW 1990, 2265, 2265

schaffen, das – ausgestattet mit effektiven Befugnissen – in der gesamten Bundesrepublik Beschwerden über schweres polizeiliches Fehlverhalten beobachtet und untersucht. Diese Befugnisse müssen sich auf Vorwürfe über Misshandlungen und exzessive Gewaltanwendung durch Polizeibeamte des Bundes wie der Länder und Strafvollzugsbedienstete erstrecken.

Ein solches unabhängiges Gremium sollte berechtigt sein, uneingeschränkt und von jeder Person Beschwerden über Misshandlungen und den Einsatz übermäßiger Gewalt entgegenzunehmen.

Das Gremium muss über die notwendigen Vollmachten verfügen, um bei ausbleibenden Ermittlungen zur Aufklärung von Vorwürfen über Misshandlungen und übermäßige Gewaltanwendung effektiv agieren zu können.⁸²⁴

Zur Entschärfung der aufgezeigten Problemkreise bieten sich nach meinem Dafürhalten noch weitere (auch kombinierbare bzw. sich ergänzende) Möglichkeiten an:

Aufgrund der Tatsache, dass die Polizei mittlerweile typische geheimdienstliche Methoden anwenden kann, liegt es nahe, die Kontrolle der Geheimdienste⁸²⁵ durch spezielle parlamentarische Kontrollgremien auch auf die (Geheim-)Polizei auszudehnen. Dies wäre allerdings nur dann sinnvoll, wenn diese Gremien so umgestaltet werden würden, dass von ihnen (anders als bisher) ein ernstzunehmender Kontrolldruck ausginge.

Es ist für einzelne Bürger schwierig, gegen neue Polizeibefugnisse vorzugehen und generelle Polizeipraktiken gerichtlich überprüfen zu lassen. Zum einen sind sie i.d.R. erst dann klagebefugt, wenn sich eine gesetzliche Befugnis ganz konkret in einer darauf gestützten belastenden Maßnahme niederschlägt. (Sie müssen also

⁸²⁴ Auszug aus den Schlussempfehlungen des ai-Berichts "Erneut im Fokus: Vorwürfe über polizeiliche Misshandlungen und den Einsatz unverhältnismäßiger Gewalt in Deutschland" vom 14.01.2004, im Internet (Stand 20.03.2007) unter:

<http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/windexde/LB2004001>

⁸²⁵ zu den Kontrollrechten z.B. der Brandenburgischen Parlamentarischen Kontrollkommission vgl. § 25 BbgVerfSchG

abwarten, bis sie selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen sind.) Zum anderen bringt ein juristisches Vorgehen auch ein erhebliches Kostenrisiko mit sich.

Daher erscheint es sinnvoll, wenn man zumindest Bürgerrechtsorganisationen eine generelle Klagebefugnis gesetzlich einräumen und deren Verfahren gerichtskostenfrei stellen würde. In anderen Bereichen haben sich solche "altruistischen Verbandsklagen" (wie sie z.B. in § 61 BNatSchG für Naturschutzverbände in bestimmten Naturschutzangelegenheiten und in § 3 UKlaG für Verbraucherschutzverbände bei verbraucherschutzwidrigen Praktiken normiert sind) bereits praktisch bewährt.

Als Reaktion auf rechtswidrige Ermittlungsmethoden bietet sich zur "Disziplinierung" der Polizei die grundsätzliche Annahme von Verwertungsverböten bemakelter Beweismittel (auch derjenigen, die auf solche aufbauen) an.

Sinnvoll könnte zudem die generelle Beteiligung von Nichtberufsrichtern (Schöffen) bei Verfahren gegen Polizisten sein.